



Große Kreisstadt
OSCHATZ
STADTVERWALTUNG



Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

An die/den
Mitglieder des Hauptausschusses
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 20.03.2019

Einladung
zur Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden Sitzung lade ich Sie für

Donnerstag, 28. März 2019, 18:30 Uhr

in den Tagungsraum des Rathauses herzlich ein.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 24.01.2019
2. Einwohnerfragestunde
3. DS 2019-027 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“
4. DS 2019-028 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Zur Krone II“
5. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-027	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“

Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“ -Befreiung von der festgesetzten Dachneigung von mindestens 15° – gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Begründung

Das Flurstück – Nr. 2485/20 der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“.

Die beantragte Dachneigung von 3° entspricht nicht der Minstdachneigung von 15°.

Somit widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Dem Antrag kann aber aus planungsrechtlicher Sicht auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Carport im Verhältnis zur Umgebungsbebauung zugestimmt werden.

§ 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen)

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die beantragte Befreiung erfüllt den Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung entsprechend § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-028	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Voigt	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Zur Krone II“

Antrag

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, dem Antrag Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Eigenheimstandort Zur Krone II nach § 31 Abs. 2 BauGB für das Grundstück Kirschweg 16 stattzugeben.

Hier: Einfriedung des Grundstückes mit einem Metallzaun

Begründung

Im Bebauungsplan unter Punkt 3 Einfriedung ist folgendes festgesetzt:

3.1 Zur Einfriedung der Grundstücke sind sockellose Holzzäune mit einer Höhe von max. 1,20 m über OK Straße zulässig.

Zulässig sind ebenso freiwachsende oder geschnittene Hecken.

3.2 An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind grüne Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig.

Der Antragsteller beabsichtigt im Eigenheimstandort „Zur Krone II“ das Baugrundstück Kirschweg 16 mit einem Metallzaun einzufrieden. Der Zaun wird eine Höhe von einem Meter haben. Er fügt sich optisch harmonisch ein.

KOMPLETTPROGRAMM 5



Muster - Beispiel